

- Spalte „Bemerkungen“: „-“
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“
 Spalte „Schule“: „Hellweg-Berufskolleg Unna“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe; Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Münster“
 Spalte „Bemerkungen“: „-“.
7. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/Galvaniseurin und Metallschleiferin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
8. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Gebäude reiniger/Gebäudereinigerin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „-“.
9. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
10. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Glastechnische Berufe der Glasindustrie“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
11. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Gürtler/Gürtlerin“ wird aufgehoben. Gleichzeitig wird an dieser Stelle folgende neue Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Hotelkaufmann/Hotelkauffrau“
 Spalte „Schule“: „Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“
 Spalte „Bemerkungen“: „ab drittem Ausbildungsjahr“.
12. Vor der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“
 Spalte „Schule“: „Bertolt-Brecht-Berufskolleg Duisburg“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Köln, Leverkusen, Kreis Heinsberg“
 Spalte „Bemerkungen“: „-“.
13. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“ (Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen) erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung: „Land Nordrhein-Westfalen (auslaufend für: Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Köln, Leverkusen, Kreis Heinsberg)“.
14. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin“ wird aufgehoben.
15. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Metallbildner/Metallbildnerin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
16. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“.
17. Vor der Regelung zum Ausbildungsberuf „Parkettleger/Parkettlegerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Orthopädienschuhmacher/Orthopädienschuhmacherin“
 Spalte „Schule“: „Fritz-Henßler-Berufskolleg Dortmund“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“
 Spalte „Bemerkungen“: „-“.
18. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „Fachklasse gemäß Anmerkung“).
19. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Textilmustergestalter/Textilmustergestalterin“ wird aufgehoben.
20. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Uhrmacher/Uhrmacherin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung: „-“.
21. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung: „Regierungsbezirke Detmold, Münster“.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2003

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 430.

315

Berichtigung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 Vom 25. Juli 2003

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135) wird wie folgt berichtigt:

§ 52 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

– GV. NRW. 2003 S. 431.